

Leistbare Strompreise durch spezielle Tarifgestaltung

**Claudia Kettner, Michael Böheim,
Julia Bock-Schappelwein,
Margit Schratzenstaller (WIFO),
Gustav Resch, Carolin Monsberger (AIT)**

Wissenschaftliche Assistenz:
Katharina Köberl-Schmid (WIFO)

Mai 2025
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung



Leistbare Strompreise durch spezielle Tarifgestaltung

**Claudia Kettner, Michael Böheim,
Julia Bock-Schappelwein, Margit Schratzenstaller (WIFO),
Gustav Resch, Carolin Monsberger (AIT)**

Mai 2025

**Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Austrian Institute of Technology
Im Auftrag des Klima- und Energiefonds**

Begutachtung: Mark Sommer (WIFO)

Wissenschaftliche Assistenz: Katharina Köberl-Schmid (WIFO)

Steigende Energiepreise stellen insbesondere vulnerable Einkommensgruppen vor große Herausforderungen. Aus sozialen Erwägungen können deshalb speziell darauf abzielende Unterstützungsmaßnahmen argumentiert werden. In Österreich wurden infolge der Energiekrise eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung der Belastungen durch die Energiekrise für private Haushalte umgesetzt. Die meisten dieser Maßnahmen konzentrierten sich auf eine kurzfristige und temporäre Entlastung eines breiten Kreises von Anspruchsberechtigten. Auf der Grundlage quantitativer Simulationen und qualitativer Einschätzungen von vier grundlegenden Modellen hat sich ein auf vulnerable Einkommensgruppen beschränkter subventionierter Stromtarif mit einem niedrigen, die Anreize zum Energiesparen adressierenden, vergünstigten Grundkontingent einschließlich Netzkosten in der Gesamtbetrachtung aus sozialer Treffsicherheit sowie fiskalischen Kosten als überlegen erwiesen. Im Gegensatz zu umfassenden Unterstützungsmaßnahmen für alle privaten Haushalte sind Sozialtarife dieser Art auch nicht auf Krisenzeiten beschränkt und können dauerhaft implementiert werden. Um die administrativen Kosten gering und die Inanspruchnahme hochzuhalten, wird eine weitestgehend automatisierte Abwicklung empfohlen.

Inhalt

1	Motivation und Projektziele	2
2	Methodik	4
2.1	Betrachtete Tarifmodelle	4
2.2	Qualitative Analyse der Stromtarifmodelle	11
2.3	Quantitative Analyse der Stromtarifmodelle	11
3	Ergebnisse	13
3.1	Qualitative Bewertung	13
3.2	Quantitative Analyse	17
4	Zusammenfassung	24
4.1	Schlussfolgerungen	24
4.2	Diskussion und Ausblick	25
	Literatur	27
	Appendix	29
	Appendix 1: Einkommensgrenzen für die ORF-Beitragsbefreiung	29
	Appendix 2: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung der Stromtarifmodelle 1 und 2 unter hohen Preisen für das Jahr 2030	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Analysierte Stromtarifmodelle im Überblick	4
Tabelle 2: Quartalsweise gemittelte historische Day-Ahead-Preise	6
Tabelle 3: Handling Fees österreichische Anbieter stündlicher Strompreise für Haushalte	8
Tabelle 4: Historischer Spread zwischen durchschnittlichem Großhandelsstrompreis und Haushaltsstrompreis	8
Tabelle 5: Festgesetzte Werte des Grundkontingents und Basiskontingents nach Haushaltsgrößen	10
Tabelle 6: Ergebnisse der qualitativen Bewertung der Stromtarifmodelle im Überblick	13
Tabelle 7: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung der Stromtarifmodelle 1 und 2 unter moderater Preisentwicklung für das Jahr 2030	19
Tabelle 8: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung der Stromtarifmodelle 2 und 3 unter hohen Preisen für das Jahr 2030	21
Tabelle 9: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung des Stromtarifmodells 4 unter hohen Preisen für das Jahr 2030	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Historische Großhandelsstrompreise und Szenarien bis 2030 und darüber hinaus	7
Abbildung 2: Historische Entwicklung Netzentgelte drei österreichischer Netzbetreiber	9
Abbildung 3: Merkmale vulnerabler Haushalte in Österreich	18

1 Motivation und Projektziele

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sind die Gas- und damit auch die Strompreise in den meisten EU-Mitgliedstaaten sprunghaft angestiegen. Der starke Anstieg der Marktpreise wirkte sich nach und nach auch auf die Strom- und Gaspreise für Verbraucher:innen aus und hält weiter an. Im ersten Halbjahr 2024 war der Strompreis für Haushalte in Österreich netto mehr als doppelt so hoch als im ersten Halbjahr 2020 (Eurostat, 2024)¹.

Im Haushaltsbereich tragen in diesem Zusammenhang die niedrigen und mittleren Einkommen in der Regel die größte Last dieser Preiserhöhungen, da sie im Vergleich zu Haushalten mit höheren Einkommen einen deutlich größeren Anteil ihres Einkommens für Heizstoffe und Strom ausgeben (siehe z.B. Reaños & Wölfling, 2018; Romero-Jordán et al., 2016). Infolgedessen kann die finanzielle Belastung durch steigende Energiepreise für diese Haushalte besonders schwerwiegend sein. Statistik Austria (2022) berechnete für Österreich den Anteil der von Energiearmut² bedrohten Haushalte anhand eines LIHC-Indikators³ und der im Rahmen von EU-SILC abgefragten Selbsteinschätzung. Nach dem LIHC-Konzept galten demnach 2018/2019 rund 3% der österreichischen Haushalte als von Energiearmut betroffen, während der Anteil nach dem qualitativen SILC-Indikator im Jahr 2021 bei 2% lag. Der Bericht zeigt, dass einkommensschwache Haushalte, Ein-Personen-Haushalte und Haushalte mit Personen mit geringer formaler Qualifikation oder älteren Menschen überproportional von Energiearmut betroffen sind. Energiearme Haushalte leben auch eher in älteren Gebäuden, in kleineren Wohnungen und zur Miete. In den letzten zehn Jahren hat sich die wissenschaftliche Diskussion auf mehrdimensionale Indikatoren zur Messung der Energiearmut verlagert (kea, 2025; Matzinger et al. 2020).

In Österreich wurden in Folge der Energiekrise eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung der Belastungen durch die Energiekrise für Haushalte und Unternehmen umgesetzt. Die allermeisten dieser Maßnahmen konzentrierten sich auf eine kurzfristige Entlastung von Haushalten und Unternehmen und wurden nur temporär gewährt. Im Bereich der Stromkosten zählten dazu der Energiekostenausgleich, die Aussetzung von Erneuerbaren-Förderpauschale und -Förderbeitrag, die Senkung der Elektrizitätsabgabe auf das EU-Minimum, der Stromkostenzuschuss und Stromkostenenergänzungszuschuss, die Kompensation der Netzverlustkosten, der Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte⁴ sowie der Wohnschirm Energie (siehe z.B. Kettner et al., 2023). Einige dieser Maßnahmen sind jedoch Ende 2024 ausgelaufen.

¹ Brutto stieg der Haushaltsstrompreis im gleichen Zeitraum um knapp 30%; der Anstieg der Nettopreise wurde hier durch eine Reduktion von Abgaben und Gebühren gedämpft.

² Als energiearm gelten gemäß Energiearmutsdefinitionsgesetz (– EnDG, 2025). jene Haushalte, die die notwendigen Mittel für Ausgaben für Haushaltsenergie (Strom, Heizung, Warmwasser, Kochen, Beleuchtung, Betrieb von Haushaltsgeräten) nicht oder nur unzureichend selbst aufbringen können. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/198/fname_1680643.pdf

³ Low Income – High Cost.

⁴ Haushalte, die vom ORF-Beitrag befreit sind.

Da die bestehenden Ursachen für die Preisvolatilität jedoch fortbestehen und neue Unsicherheiten hinzukommen, gibt es weiterhin Bedarf nach einer Analyse von Möglichkeiten, um negative Folgen insbesondere für die schwächsten Haushalte zu vermeiden. Zukünftiger Preisdruck wird vor Allem auf Seiten der Netzkosten erwartet.

Unter anderem stellt sich die Frage nach der Entwicklung von Stromtarifmodellen, die geeignet sind, potenziell von Energiearmut betroffene Haushalte zu entlasten. Ziel dieser Studie ist es, verschiedene Tarifmodelle mit Hilfe eines systematischen Analyserahmens zu evaluieren, der u.a. die soziale Treffsicherheit, die gesamtwirtschaftlichen Kosten und den administrativen Aufwand berücksichtigt. Unter sozialer Treffsicherheit wird im Rahmen dieser Studie folgendes verstanden: Die Maßnahmen sollen nur jene Haushalte erreichen, die dieser unbedingt bedürfen, um ein abgesichertes Leben führen und die lebensnotwendigen Ausgaben bestreiten zu können.

Damit sollen die Ergebnisse eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Politik liefern, um leistbare Strompreise zu gewährleisten und so Energiearmut in Österreich wirkungsvoll und nachhaltig zu bekämpfen. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht die Einführung eines Sozialtarifes vor, im Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetz ist die Möglichkeit einer Einführung des Sozialtarifs vorgesehen (BMK, 2025; ELWG-Entwurf, 2024).

2 Methodik

2.1 Betrachtete Tarifmodelle

In Absprache mit der Auftraggeberin wurden vier unterschiedliche Stromtarifmodelle detailliert analysiert (siehe Tabelle 1). Die Modelle unterscheiden sich einerseits danach, ob sie nur auf einkommensschwache Haushalte fokussieren oder alle Haushalte einbeziehen, und andererseits in Hinblick auf den konkreten Unterstützungsmechanismus. Als einkommensschwache Haushalte wurden die Haushalte definiert, die unter die Einkommensgrenzen gemäß der ORF-Beitragsbefreiung fallen. Das betrifft ca. 10% der Haushalte in Österreich. Da die ORF-Beitragsbefreiung nur auf Antrag erteilt wird, kann es sein, dass nicht alle berechtigten Haushalte diese Leistung auch erhalten. Um eine möglichst breite Inanspruchnahme der Leistung zu ermöglichen, sind flankierende bewussteinbildende Maßnahmen unabdingbar.

Bei den Modellen 1 und 2 wurde zusätzlich unterschieden, ob auch Netzkosten berücksichtigt werden (b) oder nicht (a). Um Barrieren bei der Inanspruchnahme durch anspruchsberechtigte Haushalte möglichst gering zu halten, wird von einer automatischen Abwicklung der Unterstützungsleistung ausgegangen⁵.

Tabelle 1: Analysierte Stromtarifmodelle im Überblick

Modell	Zielgruppe	Mechanismus
1a	Einkommensschwache Haushalte ¹	Dynamischer Stromtarif, der sich eng an den Marktpreisen orientiert
1b		Dynamischer Stromtarif, der sich eng an den Marktpreisen orientiert, und Subventionierung der Netzkosten
2a		Subventioniertes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis; danach individueller Stromtarif
2b		Subventioniertes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis und Subventionierung der Netzkosten; danach individueller Stromtarif
3	Alle Haushalte	Subventioniertes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis; danach individueller Stromtarif
4		Kostenloses Basiskontingent und vergünstigtes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis; über dem Grundkontingent progressive Steigerung des Strompreises

Quelle: WIFO-Darstellung. ¹ Definiert durch die Einkommensgrenzen laut ORF-Beitragsbefreiung (s. Appendix 1).

Nachfolgend werden über die Abgrenzung des Begünstigtenkreises (einkommensschwache vs. alle Haushalte) hinaus die Kernmerkmale der einzelnen Modelle kurz zusammengefasst.⁶

⁵ Eine automatische Abwicklung setzt jedenfalls eine Verschneidung des Melderegisters mit der Zählpunktdatenbank voraus, um die tatsächliche Haushaltsgröße bestimmen zu können.

⁶ Für Details zu den einzelnen Tarifmodellen siehe Abschnitt 3.1.

In Anlehnung an das belgische Modell (FÖD Wirtschaft, 2024) liegt dem Modell 1 ein dynamischer Stromtarif zugrunde, der sich an der Marktpreisentwicklung orientiert, diese aber gedämpft und zeitlich verzögert an die Kund:innen weitergibt. Durch die grundsätzliche Partizipation an der tatsächlichen Preisentwicklung am Großhandelsmarkt sollen die Anreize zum Energiesparen bei Preissteigerungen (gedämpft) intakt bleiben. Indem dieser Tarif bei einkommensschwachen Haushalten automatisch zur Anwendung käme, erübrigt sich ein zur Lukrierung von Preisvorteilen notwendiger Tarif- oder Anbieterwechsel.

Bei Modell 2 handelt es sich im Wesentlichen um eine auf vulnerable Haushalte beschränkte Variante des bekannten "Stromkostenzuschusses" (SKZ). Für ein nach Haushaltsgröße differenziertes Grundkontingent wird der Strompreis bis zu einer Höchstgrenze subventioniert, der Verbrauch darüber unterliegt dem jeweiligen gewählten Tarif des EVU. Durch die Einbeziehung der Haushaltsgröße soll die soziale Treffsicherheit weitestgehend sichergestellt werden, während durch die Wahl der Höhe des Grundkontingents auch Anreize zum Energiesparen gesetzt werden können.

Modell 3 ist vom zugrundeliegenden Design im Wesentlichen kongruent mit dem "Stromkostenzuschuss". Es beschränkt den Adressatenkreis nicht und ist grundsätzlich für alle Haushalte offen. Hinsichtlich Anreize zum Energiesparen gilt das Gleiche wie für Modell 2. Auch einkommensstarke Haushalte kommen in den Genuss der Subvention.

Modell 4 sieht ein kostenloses Basiskontingent und darüber hinaus ein vergünstigtes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis vor. Der über dem Grundkontingent liegende Stromverbrauch unterliegt einer progressiven Preissteigerung, weshalb dieses Modell besonders starke Anreize zum Energiesparen liefern soll. Die Notwendigkeit zum Tarif- oder Anbieterwechsel entfällt, da die Preisgestaltung ex lege harmonisiert ist.

Die Modelle 3 und 4 gelten für alle Haushalte während Modelle 1 und 2 nur einkommensschwache Haushalte adressieren. Aus europarechtlichen Gründen wären die Modelle 3 und 4 ausschließlich in einer Krisensituation (wie bspw. der Energiepreiskrise 2022) anwendbar, da gemäß Artikel 5 Abs. 3 der europäischen Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie ((EU) 2019/944) vergünstigte Stromversorgungspreise sonst ausschließlich für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskunden" gewährt werden dürfen. Modelle 1 und 2 unterliegen deshalb keiner diesbezüglichen europarechtlichen Beschränkung.

Annahmen zu Großhandelspreisen, Haushaltspreisen und Netztarifen

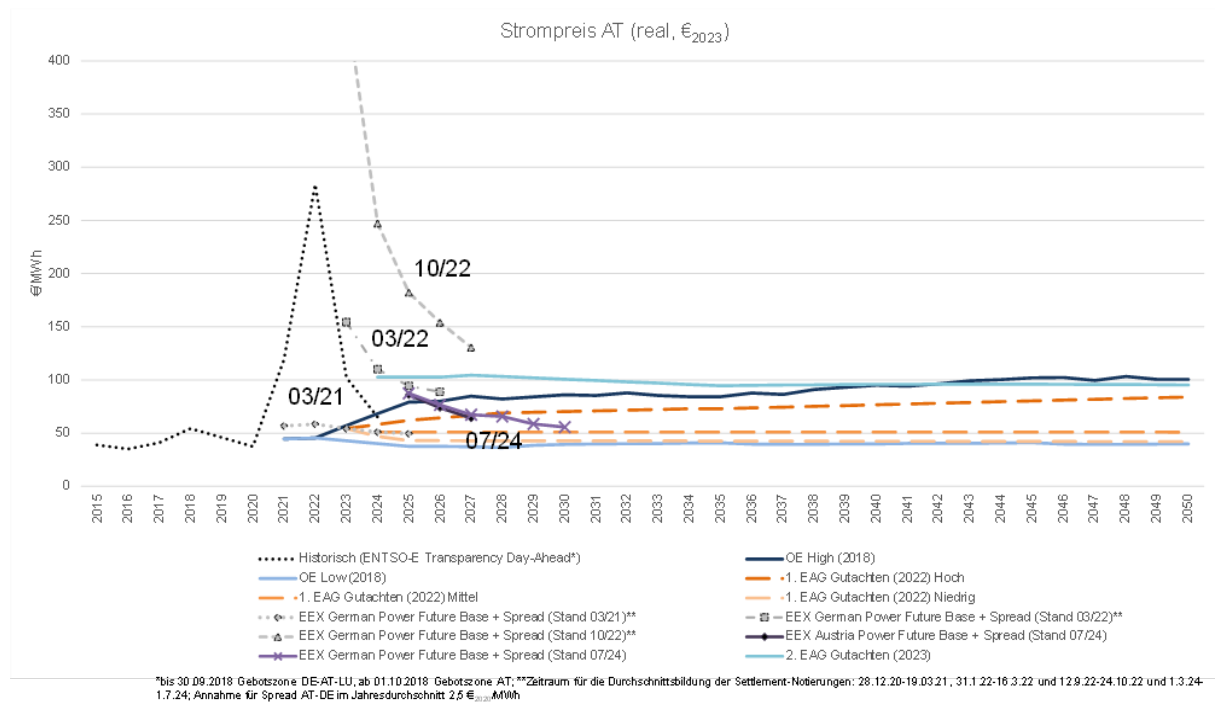
Um eine Abschätzung des dynamischen Stromtarifs für einkommensschwache Haushalte (Modell 1a und 1b) zu liefern, wurden einerseits historische Großhandelsstrompreise (Day-Ahead-Preise der EPEX Spot (ENTSO-E, 2025)), quartalsweise gemittelt, analysiert und andererseits ein Zukunftsblick bzgl. der Großhandelsstrompreise in das Jahr 2030 bzw. darüber hinaus gewagt. Tabelle 2 zeigt historisch gemittelte Quartals-Großhandelspreise, während Abbildung 1 ergänzend auch das Szenarienspektrum für 2030 und darüber hinaus darstellt. Basierend auf dem Szenarienspektrum wurden für das Jahr 2030 ein durchschnittlicher Großhandelsstrompreis von 6,7 Ct je kWh für ein "mittleres" Szenario (in €_{Ct, real 2023}) angenommen.

Tabelle 2: Quartalsweise gemittelte historische Day-Ahead-Preise

Quartale historisch	EUR nominal / MWh	EUR2023 real / MWh
2021-Q1	54,03	60,09
2021-Q2	62,96	70,02
2021-Q3	100,02	111,24
2021-Q4	208,70	232,12
2022-Q1	214,71	232,75
2022-Q2	199,50	216,26
2022-Q3	413,40	448,12
2022-Q4	216,29	234,46
2023-Q1	133,84	133,84
2023-Q2	93,85	93,85
2023-Q3	92,88	92,88
2023-Q4	88,62	88,62
2024-Q1	69,07	65,53
2024-Q2	63,98	60,70
2024-Q3	76,91	72,97
2024-Q4	113,29	107,49

Quelle: ENTSOE-2025.

Abbildung 1: Historische Großhandelsstrompreise und Szenarien bis 2030 und darüber hinaus



Quelle: AIT basierend auf BMK (2023), ENTSO-E (2024), Resch et al. (2021) sowie EEX Preisdaten.

Aufbauend auf den Großhandelspreisen wurde eine angemessene Handling Fee für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) recherchiert. Dafür wurden Handling Fees aller österreichischer Anbieter von stündlichen (Day-Ahead-)Strompreisen für Haushalte analysiert (siehe Tabelle 3) und ein durchschnittlicher Aufschlag (inkl. Grundgebühr) für Ein- bis Vierpersonenhaushalte von 2,12 Ct je kWh errechnet (E-Control, E-Control Tarifikalkulator, 2025).

Basierend auf dem oben angeführten durchschnittlichen Großhandelsstrompreis von 6,7 Ct je kWh im Szenario "mittel" und der Handling Fee von 2,12 Ct je kWh wurde ein durchschnittlicher Haushaltsenergiepreis für einkommensschwache Haushalte (exkl. Netzentgelte und Steuern/Abgaben) von 8,8 Ct je kWh für 2030 errechnet.

Tabelle 3: Handling Fees österreichische Anbieter stündlicher Strompreise für Haushalte

Anbieter stündliche Strompreise für Haushalte	Aufschlag auf Spotpreis [Ct / kWh, netto]	Grundgebühr [€ / Monat, netto]
AAE Naturstrom	1,30	1,80
Awattar	1,8*	4,79
Energie Steiermark	1,20	3,18
eww	2,90	2,90
Pull	n/a	n/a
Ökostrom	1,50	1,80
Smartenergy	1,20	2,49
Smartfox	n/a	n/a
Spotty	1,49	2,00
Stadtwerke Kitzbühel	3,00	5,00
Tulln Energie	3,80	4,50
Wüsterstrom	1,50	4,79

Quelle: Homepages Energielieferanten, 25.02.2025. *3% des Strompreises plus 1,5 Ct / kWh (bei einem durchschnittlichen Spotpreis 2024 von 9,7 Ct je kWh).

Als Referenzstrompreis für nicht einkommensschwache Haushalte für das Jahr 2030 wurde für ein mittleres Szenario der zuvor beschriebene durchschnittliche Großhandelsstrompreis von 6,7 Ct je kWh herangezogen. Allerdings basiert die zugrunde gelegte Handling Fee nicht auf den Anbietern stündlicher Strompreise. Stattdessen wurde der historische Unterschied (Spread) zwischen dem durchschnittlichen Großhandelsstrompreis und dem Haushaltsstrompreis seit 2016 analysiert (in Ct je kWh, inflationsbereinigt auf das Preisniveau von 2023), basierend auf E-Control, Marktstatistik - Preisentwicklungen, 2024. Aufgrund der Marktverwerfungen seit 2021 und der verzögerten Weitergabe der Großhandelsstrompreise in die Haushaltsstromtarife, deren Auswirkungen bis heute spürbar sind, ist eine Auswertung nur bis zum Jahr 2020 sinnvoll. Für die Referenzhaushalte wurde eine Handling Fee am oberen Rand der beobachteten Spanne von 4,3 Ct je kWh angesetzt (siehe Tabelle 4). Daraus ergibt sich ein Referenzhaushaltsstrompreis im mittleren Szenario von 11,0 Ct je kWh. Für das Hochpreisszenario wurde der durchschnittliche Haushaltsstrompreis aus der letzten Energiekrise (1. Halbjahr 2023 laut E-Control, 2025) herangezogen.

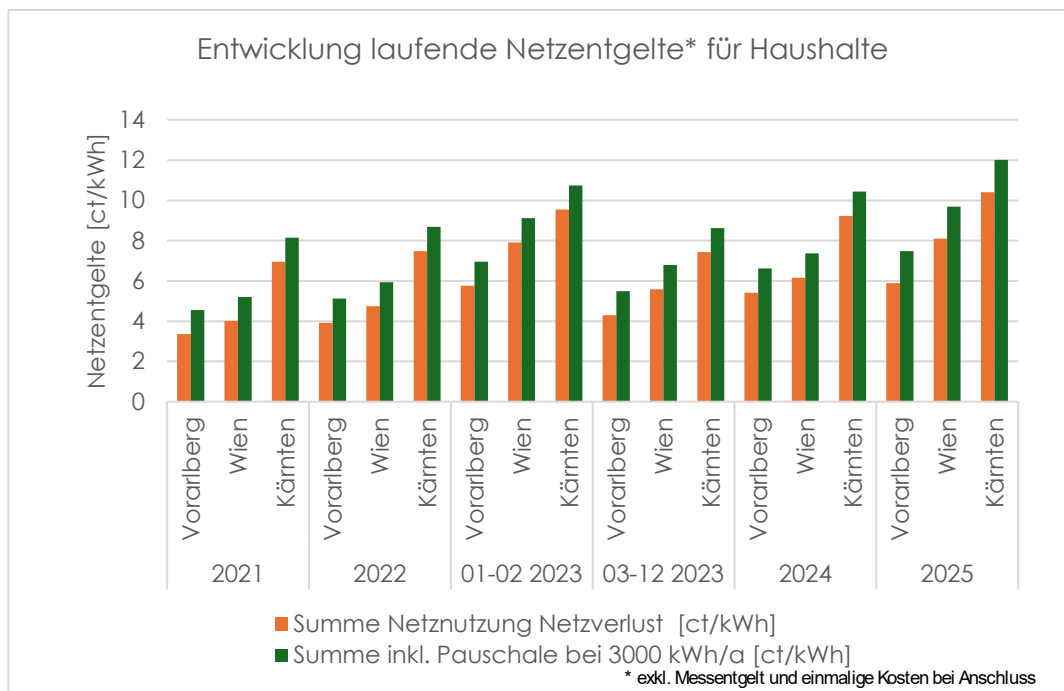
Tabelle 4: Historischer Spread zwischen durchschnittlichem Großhandelsstrompreis und Haushaltsstrompreis

	2016	2017	2018	2019	2020
Mittlerer Großhandelsstrompreis [Ct / kWh]	3,39 €	3,99 €	5,33 €	4,52 €	3,70 €
Mittlerer Haushaltsstrompreis [Ct / kWh]	7,33 €	7,03 €	7,39 €	7,62 €	8,04 €
Differenz [Ct / kWh]	3,94 €	3,04 €	1,71 €	3,09 €	4,34 €

Quelle: E-Control, Marktstatistik - Preisentwicklungen (2024), (ENTSO-E, 2025).

In den Modellen 1b und 2b werden die Netzentgelte mitberücksichtigt (bzw. bezuschusst). Für die Annahmen zu den (nicht bezuschussten) Netzentgelten für das Jahr 2030 wurden historische und aktuelle Daten analysiert. Die historische Entwicklung der Netzentgelte für Haushalte ist in Abbildung 2 dargestellt. Dabei werden Netznutzungsentgelt (exkl. und inkl. Pauschale) und Netzverlustentgelt für Netzebene 7, nicht gemessene Leistung, für drei österreichische Netzbetreiber aufgezeigt. Es ergibt sich ein durchschnittliches Netzentgelt 2025, deflationiert in €_{ct, real 2023}, von 9,5 Ct je kWh. Dieser Wert wird für das konservative Szenario der Netzentgelte 2030 herangezogen.

Abbildung 2: Historische Entwicklung Netzentgelte drei österreichischer Netzbetreiber



Quelle: E-Control.

Für die weiteren Kostenkomponenten des Haushaltsstrompreises (Steuern und Abgaben) wurden für das Jahr 2030 folgende Werte herangezogen:

- Für die Elektrizitätsabgabe die Werte des Jahres 2025
- Für die Gebrauchsabgabe der österreichische Durchschnittswert nach E-Control Tarifkalkulator 2023 (E-Control, E-Control Tarifkalkulator, 2025)
- Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag des Jahres 2025
- Mehrwertsteuer von 20% auf alle Komponenten des Preises

Festlegung von Grundkontingent, Basiskontingent und subventioniertem Preis

Um die Treffsicherheit der Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird sowohl bei der Festlegung des Grundkontingents als auch bei der Festlegung des Basiskontingents nach Haushaltsgröße differenziert. In der praktischen Umsetzung bedeutet das in Verbindung mit einer automatischen, antraglosen Umsetzung der Modelle, dass es einer Verschneidung von Daten aus dem zentralen Melderegister zur Feststellung der Haushaltsgröße (Anzahl der Hauptwohnsitze an einer Meldeadresse) mit den Zählpunkten der Energieanlagen bedarf. Um den erforderlichen Datenschutz zu gewährleisten, sollte die Datenverschneidung durch eine neutrale Stelle, wie zum Beispiel die E-Control, durchgeführt werden. Der Energielieferant bzw. Netzbetreiber bekommt in anonymisierter maschinenlesbarer Form lediglich eine Zuordnung der Haushaltsgröße zur Zählpunktnummer, um die entsprechende Höhe des subventionierten Grundkontingents dem Zählpunkt zur Abrechnung zuordnen zu können.

Basierend auf Daten einer Studie von klimaaktiv zu Haushaltsstromverbräuchen in Österreich (Stand 2020) wurde der durchschnittlich ermittelte Haushaltsstromverbrauch, abhängig von der Haushaltsgröße (ohne elektrische Warmwasserbereitung und ohne elektrische Heizsysteme) als Referenz für das bezuschusste Grundkontingent herangezogen, siehe Tabelle 5 (klimaaktiv, 2020). Der Stromverbrauch kann sich je nach Heiz- und Warmwassersystem zwischen den Haushalten deutlich unterscheiden.

Das kostenlose Basiskontingent wurde auf 60% des Grundkontingents (gerundet) festgelegt, was in etwa dem Stromverbrauch entspricht, welcher im optimalen Fall durch Energieeffizienzmaßnahmen⁷ erreicht werden kann, siehe Tabelle 5 (WKO, 2024).

Tabelle 5: Festgesetzte Werte des Grundkontingents und Basiskontingents nach Haushaltsgrößen

Haushaltsgröße	Grundkontingent [kWh/a]	Mit Energieeffizienz-Maßnahmen [kWh/a]	Basiskontingent [kWh/a]
1 Person	1.400	800	800
2 Personen	2.200	1.300	1.300
3 Personen	2.700	1.700	1.600
4 Personen	3.000	1.900	1.800
für jede weitere Person	300	200	180

Quelle: klimaaktiv (2020), WKO (2024).

Der subventionierte Arbeitspreis für das Grundkontingent (und die subventionierten Netztarife) wurde so festgelegt, dass die Stromkosten für einkommensschwache Haushalte nach Unterstützung ca. 4% des Nettoeinkommens betragen. Dieser Wert orientiert sich an Grenzwerten aus der Literatur zu Energiearmut (Boardman, 2012), wonach die Kosten für Heizen und Strom

⁷ Beispiele für Maßnahmen wären die Anschaffung effizientere Geräte oder eine sparsamere Nutzung der Ressourcen.

10% des Haushaltseinkommens nicht überschreiten sollten. Im Durchschnitt machen die Stromkosten in Österreich etwa 40% der gesamten Heiz- und Stromkosten der österreichischen Haushalte aus (Statistik Austria, 2024).

2.2 Qualitative Analyse der Stromtarifmodelle

Die Stromtarifmodelle wurden auf Basis einer Literaturrecherche und von Expert:inneneinschätzungen anhand von zehn Kriterien in den Dimensionen soziale Treffsicherheit, ökologische Treffsicherheit, gesamtwirtschaftliche Kosten und Umsetzungsbarrieren analysiert:

- Soziale Treffsicherheit
 - Beitrag zur Reduktion von Energiearmut
 - Vorteile und Risiken für einkommensschwache Haushalte
 - Risiken für Haushalte mit hohem Strombedarf
- Ökologische Treffsicherheit
 - Energiesparanreize und mögliche Fehlanreize
- Gesamtwirtschaftliche Kosten
 - Kurzfristige fiskalische Kosten
 - Langfristige fiskalische Kosten
 - Anreize für Tarifwechsel
 - Preisgestaltung der Energieunternehmen
- Umsetzungsbarrieren
 - Technischer und administrativer Aufwand
 - Rechtliche Barrieren

Die Ergebnisse der Bewertung durch das Projektteam wurden mit der Auftraggeberin und relevanten Stakeholdern in einem Workshop diskutiert. Um einen übersichtlichen Vergleich der Performance der Maßnahmen in den verschiedenen Kriterien zu ermöglichen, wurde eine Matrix erstellt, die die Ergebnisse zusammenfasst.

2.3 Quantitative Analyse der Stromtarifmodelle

Ergänzend zur qualitativen Bewertung erfolgte eine beispielhafte quantitative Untersuchung des Entlastungsbeitrags der einzelnen Tarifmodelle für unterschiedlicher Haushaltstypen sowie der fiskalischen Kosten. In Hinblick auf die fiskalischen Kosten wird dabei unterstellt, dass die Tarifmodelle jeweils durch die öffentliche Hand finanziert werden. Alternativ wäre jedoch auch eine Finanzierung über ein Umlagesystem (d.h. höhere Preise für den nicht-subventionierten Verbrauch) oder über die Energieversorgungsunternehmen denkbar.

Für Österreich liegen keine umfassenden Daten zu Stromverbrauch und -kosten auf Mikroebene vor. Bezüglich der Stromkosten liefern jedoch die österreichische Konsumerhebung (Statistik Austria, 2021) oder SILC-Daten (Statistik Austria, 2024) Anhaltspunkte. Die letzten Daten aus der Konsumerhebung liegen für die Periode 2019/2020 vor. Da sich seither insbesondere durch die Energiekrise und die Inflation die Preisgefüge geändert haben, wird als Datengrundlage für

die quantitative Analyse ausschließlich auf EU-SILC zurückgegriffen⁸. Die Daten zu den Kosten wurden über den durchschnittlichen Haushaltsstrompreis im Jahr 2023 (E-Control, 2025) in haushaltsspezifische Stromverbräuche übersetzt. Eine Berücksichtigung von Extremfällen mit sehr hohen Stromtarifen ist dadurch leider nicht möglich.

⁸ Andere Datensätze wie etwa der Mikrozensus oder die Konsumerhebung sind für die Analyse nicht so gut geeignet, weil sie die Einkommenskategorien nicht so detailliert abbilden.

3 Ergebnisse

3.1 Qualitative Bewertung

Überblick

Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der qualitativen Bewertung der unterschiedlichen Stromtarifmodelle. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Tarifmodelle 1 und 2, die die Unterstützung auf einkommensschwache Haushalte beschränken, in allen vier Dimensionen tendenziell den Modellen 3 und 4, die eine Unterstützung für alle Haushalte beinhalten, überlegen sind. Die Grundlagen für die Bewertung werden im Folgenden für die einzelnen Tarifmodelle ausgeführt.

Tabelle 6: Ergebnisse der qualitativen Bewertung der Stromtarifmodelle im Überblick

Dimension / Kriterien	Modell 1		Modell 2		Modell 3	Modell 4
	a	b	a	b		
Soziale Treffsicherheit						
Beitrag zur Reduktion von Energiearmut	1*	1,5	1	2	1	1
Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte	1*	1,5	1	2	1	1
Risiken für Haushalte mit hohem Strombedarf	-1	-0,75	-1	-0,5	-1	-2
Ökologische Treffsicherheit						
Energiesparanreize	1	1	1	1	-1	-1
Gesamtwirtschaftliche Kosten						
Kurzfristige fiskalische Kosten	-0,5	-1	-1	-1,5	-3	?
Langfristige fiskalische Kosten	-0,5	-1,5	-1	-2	-3	?
Anreize für Tarifwechsel	x	x	0,5	0,5	0,5	x
Preisgestaltung der Energieunternehmen	2	2	-0,5	-0,5	-2	x
Barrieren der Implementierung						
Technischer und administrativer Aufwand	-1	-1	-1	-1	0	-2
Rechtliche Barrieren	-1	-1	-1	-1	-2	-3

Quelle: WIFO-Darstellung. * Bei höheren Marktpreisen neutraler bis negativer Effekt möglich.

Positiver Effekt: 0,5 (sehr schwach) bis 2 (stark)

Neutraler Effekt: 0

Negativer Effekt: -0,5 (sehr schwach) bis -3 (sehr stark)

x... nicht zutreffend, ?.... ungewiss

Modell 1: Begünstigter dynamischer Stromtarif für einkommensschwache Haushalte

In diesem Modell muss in Hinblick auf die soziale Treffsicherheit bedacht werden, dass ein dynamischer Stromtarif, dessen Preis im Zeitverlauf (gedämpft) schwanken kann, Unsicherheiten bei der Preisentwicklung und damit der gesamten Haushaltsbelastung durch Stromkosten mit sich bringt. Dies stellt insbesondere für vulnerable Haushalte eine Herausforderung dar, da sie ihre Kosten aufgrund ihrer prekären Einkommenssituation und der Notwendigkeit einer stetigen Ausgabenkontrolle nicht vorausschauend planen können. Zudem verfügen einkommensschwache Haushalte über weniger Möglichkeiten ihren Stromverbrauch anzupassen, weshalb

daraus resultierende Anpassungen an Preisänderungen für sie kaum relevant sind. Im Gegensatz dazu profitieren Haushalte mit hohem Verbrauch von der Unterstützung des gesamten Verbrauchs. Allerdings ist die Unterstützung pro kWh wahrscheinlich geringer als bei einem subventionierten Grundkontingent (Modell 2).

Die ökologische Treffsicherheit von Vorzugstarifen für einkommensschwache Haushalte ist als hoch einzustufen, da die Einkommensgrenze für deren Inanspruchnahme sehr eng gefasst ist und nur gut 10% aller österreichischen Haushalte umfasst. Dies hat zur Folge, dass nur Haushalte mit sehr geringem Einkommen von diesen Tarifen profitieren können, wodurch eine zielgerichtete Unterstützung erfolgt. Daher ist ein Rebound-Effekt, bei dem eine Erhöhung des Energieverbrauchs als Folge der Kostensenkung zu beobachten wäre, als unwahrscheinlich einzustufen. Vielmehr ist zu erwarten, dass allenfalls eine "Unternutzung von Strom" (analog zu den Ergebnissen von Eisfeld und Seebauer, 2022, für Heizenergie) kompensiert wird, da die betroffenen Haushalte aufgrund ihrer finanziellen Situation weiterhin bestrebt sein werden, ihren Energieverbrauch zu optimieren und Kosten zu minimieren. Aufgrund der geringen Einkommensgrenzen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich eine zusätzliche Bezuschussung der Netztarife (Modell 1b) in Hinblick auf die ökologische Treffsicherheit negativ auswirkt.

Die kurzfristigen fiskalischen Kosten sind bei diesem Modell am geringsten, da der Fokus auf einkommensschwache Haushalte liegt und zudem eine Reduktion auf den günstigsten am Markt verfügbaren Tarif erfolgt. Eine Berücksichtigung der Netzkosten erhöht die kurzfristigen fiskalischen Kosten entsprechend. Auch längerfristig belastet Modell 1 den Staatshaushalt am wenigsten. Werden die Netzkosten berücksichtigt, sind die fiskalischen Kosten entsprechend höher und nehmen langfristig aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Netzkosten zu. Die langfristige Entwicklung der fiskalischen Kosten wird von der Entwicklung der Zahl der einkommensschwachen Haushalte sowie von der Entwicklung der Netzkosten entscheidend mitbestimmt.

Da bei Modell 1 automatisch günstigste Tarife angeboten werden, brächte ein Wechsel des Energieanbieters für die Konsument:innen keine Vorteile mit sich. Da die EVUs durch die Tarifarchitektur "gezwungen" werden, günstige Tarife anzubieten, ist der Anbieterwechsel bei diesem Modell nicht relevant. Hinsichtlich der Umsetzungsbarrieren ist Modell 1 für die EVUs mit vergleichsweise geringem technischem und administrativem Aufwand verbunden. Rechtliche Barrieren bestehen nicht, da Modell 1 auf vulnerable Haushalte beschränkt und deshalb auch in "Nicht-Krisenzeiten" europarechtlich zulässig ist.

Modell 2: Subventioniertes Grundkontingent für einkommensschwache Haushalte

Die soziale Treffsicherheit wird gegenüber Modell 1 durch die klare und transparente Festlegung des Grundkontingents und des bezuschussten Preises verbessert, was die finanzielle Belastung für einkommensschwache Haushalte verringert. Die Unsicherheit über die Gesamtkostenbelastung wird durch die Einbeziehung der Netzkosten (Modell 2b) reduziert, wodurch die Planbarkeit der tatsächlichen Kosten erhöht wird. Es ist dabei zu beachten, dass einkommensschwache Haushalte aufgrund komplexer Problemlagen oft weniger geneigt sind auf einen günstigeren Anbieter zu wechseln. Für sie sind Planbarkeit und Unterstützungsangebote sowohl

von Seiten der EVUs als auch der öffentlichen Hand oft wichtiger als kurzfristige, geringfügige Kosteneinsparungen durch Tarifwechsel.

Die Einkommensgrenze für die Unterstützung ist sehr eng gefasst und das haushaltsspezifische Grundkontingent ist knapp bemessen. Diese beiden Merkmale tragen dazu bei, dass ein Rebound-Effekt, bei dem eine Erhöhung des Energieverbrauchs infolge von Kostensenkungen zu beobachten wäre, als unwahrscheinlich eingestuft werden kann. Wie bereits bei Modell 1 könnte allenfalls eine "Unternutzung von Strom" kompensiert werden, da die betroffenen Haushalte aufgrund ihrer finanziellen Einschränkungen weiterhin versuchen werden, ihren Energieverbrauch zu optimieren. Es ist wiederum nicht davon auszugehen, dass eine zusätzliche Zuschussung der Netztarife die ökologische Treffsicherheit negativ beeinflussen würde.

Die kurzfristigen fiskalischen Kosten sind begrenzt, da auch Modell 2 auf einkommensschwache Haushalte fokussiert. Sie liegen allerdings höher als in Modell 1, da höhere Zuschüsse der öffentlichen Hand erforderlich sind. Werden die Netzkosten berücksichtigt, erhöhen sich die kurzfristigen fiskalischen Kosten entsprechend. Auch langfristig sind die fiskalischen Kosten wegen der Beschränkung auf vulnerable Haushalte begrenzt; sie liegen höher, wenn die Netzkosten berücksichtigt werden.

Bei Modell 2 handelt es sich im Wesentlichen um eine auf vulnerable Haushalte beschränkte Variante der "Stromkostenzuschuss". Wie bei diesem gibt es für die Bezieher:innen nur geringe Anreize für einen Wechsel des Tarifs oder des Anbieters, weil (große) Teile der Kosten der (reinen) Stromkosten nicht (mehr) selbst getragen, sondern von der öffentlichen Hand übernommen werden. Die Beschränkung des Adressatenkreises auf eine vergleichsweise kleine Gruppe von Begünstigten könnte allerdings bewirken, dass die EVUs anders als beim "Stromkostenzuschuss" nur geringe(re) Anreize für Tarifierhöhungen über dem Grundkontingent haben.⁹

Hinsichtlich der Umsetzungsbarrieren ist Modell 2 für die EVUs ebenfalls mit vergleichsweise geringem technischem und administrativem Aufwand verbunden. Rechtliche Barrieren bestehen ebenfalls nicht, da Modell 2 auch auf vulnerable Haushalte beschränkt und deshalb auch in "Nicht-Krisenzeiten" europarechtlich zulässig ist. Für Modell 2 sprechen auch die höhere soziale Treffsicherheit (als bei Modellen 3 und 4) sowie die ceteris paribus geringere fiskalische Belastung.

Modell 3: Subventioniertes Grundkontingent für alle Haushalte

Modell 3 ist vom zugrundeliegenden Design im Wesentlichen kongruent mit dem "Stromkostenzuschuss". Es beschränkt den Adressatenkreis nicht und ist grundsätzlich für alle Haushalte offen. Da es sich somit um keine *"Stromversorgungspreise für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskunden"* gemäß Artikel 5 Abs. 3 der europäischen Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU 2019/944) handelt, ist eine Umsetzung von Modell 3 nur in Krisenzeiten europarechtlich zulässig.

⁹ Die Mehreinnahmen (von einer kleinen (vulnerablen) Kundengruppe) werden durch potenzielle Mindereinnahmen durch Anpassungsreaktionen (Anbieterwechsel einer großen Kundengruppe) überkompensiert.

Dieses Modell beschränkt sich nicht auf eine spezifische Gruppe von Haushalten, weshalb anders als in den Modellen, die auf einkommensschwache Haushalte abzielen, auch Haushalte nahe der Einkommensschwelle von der Verringerung der Kostenbelastung vom Grundkontingent und bezuschussten Preis profitieren können. Das Problem der "Härtefälle" nahe der Einkommensschwelle entfällt somit.

Die mit dieser Art eines gestützten Tarifs für alle Haushalte einhergehenden Probleme, die bei der Umsetzung der "Strompreisbremse" erkannt wurden, bleiben mehr oder weniger bestehen. Das sind auf Konsument:innenseite der geringe Anreiz zum Wechsel von Tarif oder Anbieter und der große Anreiz für EVUs, keine günstigen Tarife anzubieten, um den "Zuschuss zu Lasten der öffentlichen Hand abzuschöpfen". Positiv ist anzumerken, dass kein nennenswerter zusätzlicher technischer und administrativer Aufwand bei den EVUs anfallen dürfte, da diese Vorarbeiten im Rahmen der Umsetzung der "Strompreisbremse" bereits erledigt wurden.

Darüber hinaus ist für dieses Modell die ökologische Treffsicherheit als gering einzustufen, da die günstigen Preise für alle Haushalte den Energieeinsparanreiz insbesondere für Haushalte mit höherem Einkommen signifikant reduzieren. Es besteht die Gefahr, dass Haushalte mit höherem Einkommen weniger motiviert sind, ihren Energieverbrauch zu optimieren, da sie für die Stromkosten bereits ohne Subventionierung nur einen geringen Teil ihres Haushaltseinkommens aufwenden. Die fehlende Differenzierung zwischen vulnerablen und den überwiegenden restlichen Teil der Haushalte in der Preisgestaltung schränkt die ökologische Treffsicherheit erheblich ein. Die Limitierung der Unterstützung auf das Grundkontingent kann dem nicht entgegenwirken, da Haushalte nicht auf Grenzpreise, sondern auf Durchschnittspreise reagieren (Ito, 2014).

Da sämtliche Haushalte von der Unterstützung profitieren, sind wie beim "Stromkostenzuschuss" die fiskalischen Kosten kurzfristig wie langfristig hoch. Die tatsächliche fiskalische Belastung steigt mit der Differenz aus Arbeitspreis und Referenzpreis für das Grundkontingent. Aufgrund der geringeren sozialen Treffsicherheit bei ceteris paribus höherer fiskalischer Belastung ist Modell 3 – obgleich in Krisenzeiten europarechtlich zulässig – aus ökonomischer Sicht nicht sinnvoll.

Modell 4: Basiskontingent und Grundkontingent kombiniert mit nachfolgender progressiver Steigerung des Stromtarifs für alle Haushalte

Dieses Modell beschränkt sich ebenfalls nicht auf eine spezifische Gruppe von Haushalten, weshalb anders als in den Modellen, die auf einkommensschwache Haushalte abzielen, auch Haushalte nahe der Einkommensschwelle von der Verringerung profitieren können. Das Problem der "Härtefälle" nahe der Einkommensschwelle entfällt somit. Darüber hinaus ist hier jedoch der Aspekt zu berücksichtigen, dass einkommensschwache Haushalte mit einem hohen Stromverbrauch von einer progressiven Preissteigerung besonders betroffen sind, insbesondere wenn es ihrerseits keine nennenswerten Energieeinsparmöglichkeiten gibt.

Modell 4 ist in Hinblick auf die ökologische Treffsicherheit ähnlich einzustufen wie Modell 3, da subventionierte Preise den Anreiz zum Energiesparen für Haushalte mit höherem Einkommen erheblich verringern. Dies führt dazu, dass diese Haushalte möglicherweise weniger motiviert sind, ihren Energieverbrauch zu optimieren, da sie auch ohne Subventionierung nur einen geringen Anteil ihres Haushaltseinkommens für die Stromkosten aufwenden müssen. Wie oben angemerkt, reagieren Haushalte nicht auf Grenzpreise, sondern auf Durchschnittspreise. Durch

eine progressive Preisgestaltung nach dem Grundkontingent könnten für die stärksten Stromverbraucher:innen Anreize entstehen, Elektrizität zu sparen. Steigen die Durchschnittspreise jedoch nicht auch für die breite Masse der Haushalte, ist insgesamt von einem negativen Effekt auszugehen.

Modell 4 verursacht kurz- wie langfristig ähnlich hohe fiskalische Kosten wie Modell 3. Die fiskalischen Kosten von Modell 4 hängen nicht nur vom subventionierten Arbeitspreis für das Grundkontingent, sondern auch von den Zuschlägen für höhere Verbräuche ab. Dadurch, dass alle Haushalte die Förderung erhalten, ist – wenn die Zuschläge nicht sehr hoch ausfallen – mit höheren fiskalischen Kosten als bei den Modellen 1 und 2 zu rechnen.

Da die autonome Preisgestaltung der EVUs bei Modell 4 außer Kraft gesetzt ist, ist ein Anbieter- oder Tarifwechsel nicht notwendig, da automatisch der günstigste Tarif für alle Konsument:innen gilt. Dies ist insbesondere für vulnerable Gruppen mit einer bloß unterdurchschnittlich ausgeprägten Bereitschaft / Möglichkeit zum Tarifwechsel ein großer Vorteil. Fehlanreize zur „kreativen Tarifgestaltung“ mit der Intention der Abschöpfung der staatlichen Unterstützung durch die EVUs) sind systembedingt ausgeschlossen. Auf Seiten der EVUs steht aber ein vergleichsweise hoher technischer und administrativer Aufwand bei der Implementierung.

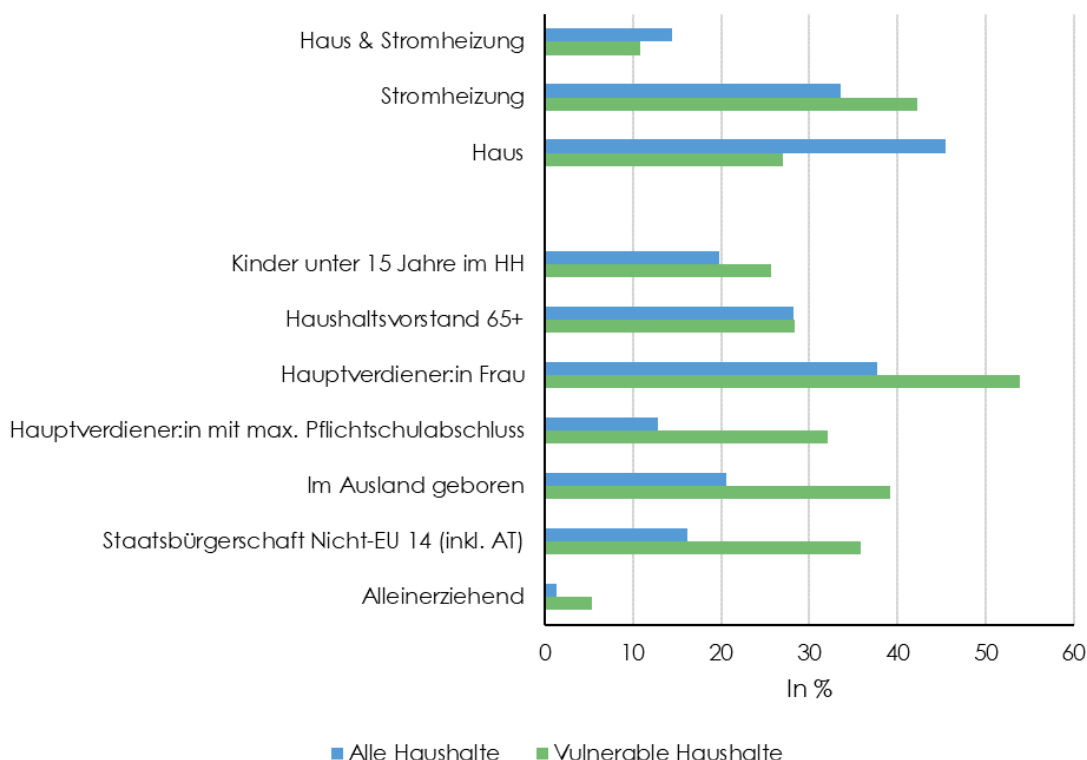
Wie Modell 3 beschränkt Modell 4 den Adressat:innenkreis nicht, weshalb eine Umsetzung nur in Krisenzeiten europarechtlich zulässig wäre. Aufgrund der geringeren sozialen Treffsicherheit bei ceteris paribus höherer fiskalischer Belastung ist Modell 4 – obgleich in Krisenzeiten europarechtlich zulässig – aus ökonomischer Sicht ebenfalls nicht sinnvoll. Im Vergleich zu Modell 3 sind Haushalte mit hohem Stromverbrauch auf Grund der progressiven Preisgestaltung mit höheren Kosten konfrontiert, was insbesondere für einkommensschwache Haushalte sich zu einer starken Belastung entwickeln kann. Damit sind aber auch wesentliche Anreize zum Energiesparen verbunden.

3.2 Quantitative Analyse

Charakteristika vulnerabler Haushalte

2024 galten laut Statistik Austria EU-SILC 14,3% der Personen in Privathaushalten als armutsgefährdet bzw. 16,9% als armuts- und ausgrenzungsgefährdet. In unserer quantitativen Analyse verwenden wir den EU-SILC Datensatz und berechnen den Anteil der Haushalte die theoretisch die Anforderungen für eine ORF-Beitragsbefreiung erfüllen. Ergebnis ist, dass rund 10% aller Haushalte in Österreich demgemäß als einkommensarm einzustufen sind. Dazu zählen insbesondere Haushalte von Alleinerziehenden, migrantische Haushalte, solche Haushalte, wo der Haushaltsvorstand einen niedrigen formalen Bildungsabschluss aufweist, oder der Haushaltsvorstand weiblich ist sowie Haushalte, in denen zumindest eine Person im Erwachsenenalter mit mindestens ein Kind unter 15 Jahren zusammenlebt. In Bezug auf die Haushaltsgröße finden sich vulnerable Haushalte oft an den beiden Polen der Haushaltsgröße: auf der einen Seite sind sie verhältnismäßig oft Einpersonenhaushalte und auf der anderen Seite häufig auch größere Haushalte mit mindestens sechs Haushaltsmitgliedern. Häufig sind diese Haushalte auch auf Stromheizungen angewiesen, leben oft zur Miete und relativ häufiger in Wohnungen.

Abbildung 3: Merkmale vulnerabler Haushalte in Österreich



Quelle: EU-SILC, WIFO-Berechnungen.

Entlastung und Budgetwirkung unter moderater Strompreisentwicklung

Auch in normalen Preissituationen stellen Energiekosten, und insbesondere Strom- und Heizkosten, eine Belastung für die unteren Einkommen dar (siehe z.B. Kettner und Wretschitsch, 2025; Fink et al., 2022). Daher sollen im Folgenden für ein Szenario mit moderater Energiepreisentwicklung die Entlastungswirkung der Tarifmodelle 1 und 2, die auf einkommensschwache Haushalte fokussieren, sowie die budgetären Kosten für die Unterstützung quantifiziert werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Arbeitspreis zukünftig (Zeithorizont 2030) ca. 11 Ct je kWh¹⁰ betragen wird (siehe Tabelle 6). Für den Vorzugstarif (Modell 1) wurde davon ausgegangen, dass ein niedriger Großhandelspreis von 6,7 Ct zuzüglich einer Handling Fee von 2,1 Ct zur Anwendung kommt. Für das subventionierte Grundkontingent in Modell 2 wird ein Arbeitspreis von 5 Ct / kWh angesetzt. Bei den Varianten mit Bezuschussung der Netztarife wird in beiden Fällen (Modell 1b, Modell 2b) eine Subventionierung auf 5 Ct je kWh angenommen. Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgabe sowie der Umsatzsteuersatz in Höhe von 20% bleiben unverändert. Da für einkommensschwache Haushalte eine Option der Befreiung von Förderungen

¹⁰ Reale Preise, Preisniveau 2023.

für erneuerbare Energieträger (Erneuerbaren Förderbeitrag, sonstige EE-Förderung) vorgesehen ist, werden diese in den nachfolgenden Berechnungen ausgeklammert. Damit ergibt sich für Modell 1 in der Variante ohne Subventionierung der Netzentgelte ein Haushaltspreis von 25,7 Ct je kWh, mit Subventionierung der Netzentgelte sinkt der Preis auf 20,4 Ct je kWh. Im Modell 2 liegt der subventionierte Preis für Verbräuche innerhalb des Grundkontingents bei 21,2 Ct je kWh (bei ausschließlicher Subventionierung des Arbeitspreises) bzw. 15,8 Ct je kWh (bei zusätzlicher Einbeziehung der Netzkosten).

Tabelle 7: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung der Stromtarifmodelle 1 und 2 unter moderater Preisentwicklung für das Jahr 2030

		Modell 1: Vorzugs-Tarif		Modell 2: Subventioniertes GK		Referenz- annahmen
		a ¹	b ²	a ¹	b ²	
Arbeitspreis	Ct / kWh	8,8	8,8	5,0	5,0	11,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	5,0	9,5	5,0	9,5
Elektrizitätsabgabe	Ct / kWh	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Gebrauchsabgabe	Ct / kWh	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
MwSt.	Ct / kWh	4,3	3,4	3,5	2,6	4,7
Preis gesamt	Ct / kWh	25,7	20,4	21,2	15,8	28,4
Unterstützungsvolumen	Mio. € p.a.	31	93	59	103	
Absolute Entlastung je Haushalt						
Einpersonenhaushalte	€ p.a.	59	178	101	176	
Zweipersonenhaushalte	€ p.a.	90	269	158	276	
Dreipersonenhaushalte	€ p.a.	75	225	194	339	
Vierpersonenhaushalte	€ p.a.	105	316	216	376	
Fünfpersonenhaushalte	€ p.a.	112	336	238	414	
Relative Entlastung je Haushalt						
Einpersonenhaushalte	% Netto-EK	0,5	1,5	0,8	1,5	
Zweipersonenhaushalte	% Netto-EK	0,5	1,4	0,8	1,5	
Dreipersonenhaushalte	% Netto-EK	0,4	1,1	0,9	1,6	
Vierpersonenhaushalte	% Netto-EK	0,4	1,2	0,8	1,4	
Fünfpersonenhaushalte	% Netto-EK	0,3	0,9	0,6	1,1	
Stromkosten je Haushalt nach Entlastung						
Einpersonenhaushalte	% Netto-EK	4,7	3,7	4,4	3,8	
Zweipersonenhaushalte	% Netto-EK	4,6	3,6	4,2	3,6	
Dreipersonenhaushalte	% Netto-EK	3,4	2,7	2,8	2,2	
Vierpersonenhaushalte	% Netto-EK	3,8	3,0	3,4	2,8	
Fünfpersonenhaushalte	% Netto-EK	2,9	2,3	2,6	2,1	

Quelle: WIFO-Berechnungen. ¹ Die Werte werden jeweils für den Medianhaushalt dargestellt, um Verzerrungen durch Extremwerte an den Enden der Verteilung auszublenden.

Für das Modell 1a belaufen sich die gesamten Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Unterstützung unter den oben getroffenen Annahmen auf 31 Mio. € p.a., für das Modell 1b steigen sie auf 93 Mio. € p.a. (Tabelle 7). In den Modellen mit einem subventionierten Grundkontingent (2a und 2b) liegt das Unterstützungsvolumen bei 59 bzw. 103 Mio. € p.a.

Die Entlastung durch einen Vorzugstarif liegt ohne Subventionierung der Netzkosten je nach Haushaltsgröße zwischen 0,3 und 0,5% des Haushaltsnettoeinkommens (Modell 1a). Damit betragen die verbleibenden Stromausgaben zwischen 2,9% des Haushaltsnettoeinkommens (für Fünfpersonenhaushalte) und 4,7% des Haushaltsnettoeinkommens (für Einpersonenhaushalte). Mit Subventionierung der Netzkosten können im Vorzugstarifmodell Entlastungen zwischen 0,9% und 1,5% des Nettoeinkommens erreicht werden. Bei einem subventionierten Grundkontingent für einkommensschwache Haushalte beträgt die Entlastungswirkung je nach Haushaltsgröße zwischen 0,6% und 0,9% (bei reiner Subventionierung des Arbeitspreises, Modell 2a) bzw. 1,1% und 1,5% (bei zusätzlicher Subventionierung der Netzkosten, Modell 2b). Der Anteil der Energiekosten am Haushaltsnettoeinkommen bleibt in Modell 2 für Ein- und Zweipersonenhaushalte auch nach Unterstützung vergleichsweise hoch. Dies liegt daran, dass für diese Haushaltsgruppen ein im Vergleich zum Medianstromverbrauch niedriges Grundkontingent angenommen wird, um die Anreize zum Energiesparen aufrecht zu erhalten. Durch eine Erhöhung des Grundkontingents könnte die Entlastungswirkung entsprechend weiter verstärkt werden.

Entlastung und Budgetwirkung unter hoher Strompreisentwicklung

In einem weiteren Szenario wird davon ausgegangen, dass es zu einem Anstieg der Arbeitspreise ähnlich wie in der letzten Energiekrise kommt. Für die Analysen wurde dementsprechend der durchschnittliche Haushaltsenergiepreis im zweiten Halbjahr 2023 von 22 Ct je kWh als Referenzwert laut E-Control (2025) herangezogen. Dementsprechend können auch die Modelle 3 und 4 zur Anwendung kommen, bei denen alle – und nicht nur einkommensschwache – Haushalte begünstigt werden.

In Tabelle 8 werden die Modelle 2 und 3 einander gegenübergestellt. Beide Modelle basieren auf einem subventionierten Grundkontingent, das in Modell 2 nur für einkommensschwache Haushalte gilt, während es in Modell 3 auf alle Haushalte ausgedehnt wird. Dabei wird für das Grundkontingent in beiden Fällen ein Arbeitspreis von 5 Ct je kWh herangezogen. In Hinblick auf die Netztarife und Steuern und Abgaben wurden dieselben Werte wie bei der vorangegangenen Analyse angesetzt.

Durch den höheren Arbeitspreis von 22 Ct je kWh steigt die Kostenbelastung in Modell 2 in beiden Varianten leicht an, während sich das Unterstützungsvolumen jeweils in etwa verdoppelt (Modell 2a: 168 Mio. €, +137%; Modell 2b: 212 Mio. €, +84%). Der Anteil der Stromkosten am Nettoeinkommen der Haushalte steigt je nach Haushaltsgröße auf 2,9% bis 5,3% bei ausschließlicher Subventionierung des Arbeitspreises bzw. auf 2,2 bis 4,7% bei zusätzlicher Subventionierung der Netzkosten.

In Modell 3 wird auch für Haushalte mit einem Einkommen der ORF-Freigrenze der Arbeitspreis für einen Stromverbrauch in Höhe des jeweiligen Grundkontingents auf 5 Ct je kWh begrenzt. Bezogen auf das Haushaltseinkommen profitieren einkommensschwache Haushalte von Mo-

dell 3 stärker als Haushalte oberhalb der Einkommensgrenze für die ORF-Beitragsbefreiung. Allerdings müssen einkommensschwache Haushalte auch nach der Unterstützung einen höheren Anteil ihres Nettoeinkommens für Elektrizität aufwenden als Haushalte mit einem Einkommen über der ORF-Beitragsbefreiungsgrenze vor der Unterstützung. Durch die Unterstützung aller Haushalte steigen die fiskalischen Kosten von 168 Mio. € auf 1.617 Mio. € p.a.

Tabelle 8: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung der Stromtarifmodelle 2 und 3 unter hohen Preisen für das Jahr 2030

		Modell 2: Subventioniertes GK		Modell 3: Subventioniertes GK		Referenz- annahmen	
		a	b	ohne EE-F.	mit EE-F.	ohne EE-F.	mit EE-F.
Zielgruppe		Vulnerable Haushalte	Vulnerable Haushalte	Sonstige Haushalte	Sonstige Haushalte	Vulnerable Haushalte	Sonstige Haushalte
Arbeitspreis	Ct / kWh	5,0	5,0	5,0	5,0	22,0	22,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	5,0	9,5	9,5	9,5	9,5
Elektrizitätsabgabe	Ct / kWh	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Gebrauchsabgabe	Ct / kWh	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
Erneuerbaren Förderbeitrag	Ct / kWh				0,8		0,8
Sonstige EE-Förderung	Ct / kWh				0,7		0,7
MwSt.	Ct / kWh	3,5	2,6	3,5	3,8	6,9	7,2
Preis gesamt	Ct / kWh	21,2	15,8	21,2	23,0	41,6	43,4
Unterstützungsvolumen	Mio. € p.a.	168	212	168	1.617		
Absolute Entlastung je Haushalt¹							
Einpersonenhaushalte	€ p.a.	286	360	286	286		
Zweipersonenhaushalte	€ p.a.	449	566	449	449		
Dreipersonenhaushalte	€ p.a.	551	695	551	551		
Vierpersonenhaushalte	€ p.a.	612	772	612	612		
Fünfpersonenhaushalte	€ p.a.	673	850	673	673		
Relative Entlastung je Haushalt¹							
Einpersonenhaushalte	% Netto-EK	2,4	3,0	2,4	1,0		
Zweipersonenhaushalte	% Netto-EK	2,4	3,0	2,4	0,8		
Dreipersonenhaushalte	% Netto-EK	2,6	3,3	2,6	0,8		
Vierpersonenhaushalte	% Netto-EK	2,3	2,9	2,3	0,8		
Fünfpersonenhaushalte	% Netto-EK	1,8	2,3	1,8	0,9		
Stromkosten je Haushalt nach Entlastung¹							
Einpersonenhaushalte	% Netto-EK	5,3	4,7	5,3	2,4		
Zweipersonenhaushalte	% Netto-EK	5,0	4,4	5,0	2,0		
Dreipersonenhaushalte	% Netto-EK	2,9	2,2	2,9	1,7		
Vierpersonenhaushalte	% Netto-EK	3,8	3,2	3,8	1,9		
Fünfpersonenhaushalte	% Netto-EK	2,9	2,4	2,9	2,1		

Quelle: WIFO-Berechnungen. ¹ Die Werte werden jeweils für den Medianhaushalt dargestellt, um Verzerrungen durch Extremwerte an den Enden der Verteilung auszublenden.

Ein weiteres Tarifmodell, das in einem Krisenszenario zur Anwendung kommen könnte, ist Modell 4, das wiederum alle Haushalte unterstützt und ein kostenloses Basiskontingent, ein subventioniertes Grundkontingent und danach progressiv steigende Tarife vorsieht. Für die Quantifizierung wurde das Modell wie folgt umgesetzt: Für das Basiskontingent wird ein Arbeitspreis von 0 Ct je kWh und für das Grundkontingent ein Arbeitspreis von 5 Ct je kWh angenommen; nach dem ersten Grundkontingent steigt der Arbeitspreis für jeden weiteren Verbrauch im Umfang eines Grundkontingents um 11 Ct je kWh. Für einen Einpersonenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.900 kWh bedeutet das zum Beispiel, dass für das Basiskontingent von 800 kWh ein Arbeitspreis von 0 Ct zur Anwendung kommt, für den Verbrauch über 800 kWh bis 1.400 kWh ein Arbeitspreis von 5 Ct je kWh, für den Verbrauch bis 2.800 kWh ein Arbeitspreis von 11 Ct je kWh und für die letzten kWh ein Arbeitspreis von 22 Ct je kWh. In Hinblick auf die Netztarife und Steuern und Abgaben wurden die gleichen Werte wie in der vorangegangenen Analyse angesetzt.

Für einkommensschwache Haushalte ergeben sich damit Haushaltspreise von 15,2 Ct je kWh für das Basiskontingent bzw. 21,1 Ct je kWh für das Grundkontingent; der Haushaltspreis für den Verbrauch, der das Grundkontingent übersteigt, beträgt durchschnittlich 79 Ct je kWh. Für Haushalte mit einem Einkommen über der Grenze für die ORF-Beitragsbefreiung sind die Preise für das Basiskontingent und das Grundkontingent aufgrund der Abgaben für die Förderung von Erneuerbaren Energien um jeweils 1,8 Ct höher, der Haushaltspreis für den Verbrauch, der das Grundkontingent übersteigt, beträgt durchschnittlich 75,6 Ct je kWh. Das zeigt, dass sich die Verbrauchsstrukturen zwischen einkommensschwachen Haushalten und den übrigen Haushalten nur begrenzt unterscheiden und auch Haushalte im unteren Einkommensbereich einen hohen Stromverbrauch aufweisen können. In beiden Gruppen sind dabei insbesondere Haushalte mit Stromheizungen betroffen.

Die fiskalischen Kosten für Modell 4 sind in Hinblick auf einkommensschwache Haushalte unter den getroffenen Annahmen ident zu Modell 3 (168 Mio. €), für Haushalte mit einem Einkommen oberhalb der ORF-Beitragsbefreiungsgrenze fällt die Unterstützung höher aus (1,6 Mrd. €). Für die Entlastung unterer Einkommen in Zeiten hoher Energiepreise ist Modell 4 weniger geeignet als Modelle mit einer reinen Subventionierung des Grundkontingents.

Tabelle 9: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung des Stromtarifmodells 4 unter hohen Preisen für das Jahr 2030

		Modell 4: Subventioniertes BK & GK			Referenz- annahmen
Vulnerable Haushalte					
		BK	GK	Nach GK	Gesamt
Arbeitspreis	Ct / kWh	0,0	5,0	11,0 ¹ /53,2 ²	22,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	9,5	9,5	9,5
Elektrizitätsabgabe	Ct / kWh	1,5	1,5	1,5	1,5
Gebrauchsabgabe	Ct / kWh	1,7	1,7	1,7	1,7
Erneuerbaren Förderbeitrag	Ct / kWh	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Erneuerbaren Förderung	Ct / kWh	0,0	0,0	0,0	0,0
MwSt.	Ct / kWh	2,5	3,5	13,2 ²	6,9
Preis gesamt	Ct / kWh	15,2	21,1	79,0 ²	41,6
Sonstige Haushalte					
		BK	GK	Nach GK	Gesamt
Arbeitspreis	Ct / kWh	0,0	5,0	11,0 ¹ /48,9 ²	22,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	9,5	9,5	9,5
Elektrizitätsabgabe	Ct / kWh	1,5	1,5	1,5	1,5
Gebrauchsabgabe	Ct / kWh	1,7	1,7	1,7	1,7
Erneuerbaren Förderbeitrag	Ct / kWh	0,8	0,8	0,8	0,8
Sonstige Erneuerbaren Förderung	Ct / kWh	0,7	0,7	0,7	0,7
MwSt.	Ct / kWh	2,8	3,8	12,6 ²	7,2
Preis gesamt	Ct / kWh	17,0	23,0	75,6 ²	43,4
		Vulnerable Haushalte	Sonstige Haushalte	Gesamt	
Unterstützungsvolumen	Mio. € p.a.	168	1.634	1.802	
Relative Entlastung je Haushalte	% Netto-EK	2,6	0,8	0,8	
Stromkosten nach Entlastung	% Netto-EK	5,9	2,4	2,5	

Quelle: WIFO-Berechnungen. ¹ Aufpreis für jedes weitere Grundkontingent, ² Durchschnittlicher Preis für den Verbrauch über dem Grundkontingent.

4 Zusammenfassung

4.1 Schlussfolgerungen

Die Analyse der vorgestellten Stromtarifmodelle zeigt, dass Ansätze, die die Förderung auf einkommensschwache Haushalte begrenzen, auch in Krisensituationen einer Unterstützung aller Haushalte vorzuziehen sind, dies insbesondere vor dem Hintergrund einer angespannten Budgetsituation. Im Rahmen der praktischen Umsetzung von großer Relevanz ist grundsätzlich die automatisierte Berücksichtigung der Subvention, um die Verwaltungskosten für die EVUs und die öffentliche Hand gering zu halten und die Inanspruchnahme durch die Begünstigten niederschwellig zu gestalten und möglichst viele vulnerable Haushalte zu erreichen. Um eine signifikante Entlastungswirkung zu erzielen, ist ein Grundkontingent mit einem subventionierten Fixpreis (Modell 2) (idealerweise inklusive einer Förderung der Netztarife) einem begünstigten dynamischen Stromtarif (Modell 1) vorzuziehen. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für Haushalte mit geringem Einkommen sollte die Abrechnung monatlich erfolgen. Um die fiskalischen Kosten eines solchen Modells zu reduzieren, sollte das subventionierte Grundkontingent mit Sondertarifen für einkommensschwache Haushalte (im Sinne einer Meistbegünstigten-Klausel oder eines dynamischen Sozialtarifs) kombiniert werden.

Einkommensschwache Haushalte müssen ihre Ausgaben planen können, um nicht in eine finanzielle Schieflage zu geraten. Dies erfordert eine klare Übersicht über regelmäßige Einnahmen und Ausgaben. Stromkosten stellen solche regelmäßig anfallenden Kosten dar. Planbare Kosten, wie sie mit einem festgelegten Grundkontingent und einem bezuschussten Preis erreicht werden, sind daher einem (Preisschwankungen unterworfenen) Sozialtarif vorzuziehen, da sie unerwartete Belastungen vermeiden helfen und vorausschauend zu kalkulieren sind. Dies gilt insbesondere für Haushalte, deren Stromverbrauch keinen nennenswerten Mengenschwankungen unterliegen. Alternativ zu Pauschalzahlungen oder Sozialtarifen, die einkommensschwachen Haushalten zur Abfederung der Stromkosten gewährt werden, ist eine Kompensation steigender Stromkosten über bestehende Leistungen wie z.B. die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung mit einer bundesweit einheitlichen Ergänzungszahlung (gegebenenfalls haushaltsgrößengestaffelter Stromkostenanteil) denkbar, wodurch nicht in die Strompreishöhe bzw. Tarifgestaltung eingegriffen werden müsste.

Die im Rahmen dieser Studie vorgestellten Tarifmodelle beziehen sich auf den Stromverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts (entsprechender Größe). Darüber hinaus gehende "Sondersituationen" bleiben bewusst unberücksichtigt, um die Tarifmodelle möglichst einfach zu gestalten. So wird eine Differenzierung hinsichtlich der Art der Raumheizung bzw. der Warmwasseraufbereitung nicht vorgenommen, da eine Bevorzugung einer bestimmten Technologie vermieden werden soll ("Technologieneutralität"). Auch ein erhöhter Stromverbrauch, der durch medizinische Sonderbedarfe verursacht wird, sollte nicht über den Stromtarif direkt abgedeckt werden, da dies die Komplexität des Unterstützungssystems überproportional erhöhen würde. Stattdessen ist anzuregen, alternative Formen der Unterstützung zu prüfen, die gezielt auf den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Haushalte ansetzen. Dafür würden sich bspw. Unterstützungsleistungen wie ein Kostenzuschuss durch die Gesundheitskasse oder eine pauschale Abgeltung durch die öffentliche Hand anbieten.

Ein wesentlicher Vorteil der marktpreisorientierten Strompreisfestlegung (einschließlich einer angemessenen Handling Fee) liegt in der einfachen ex-post Umsetzung sowie der einfachen Verfügbarkeit von Großhandelsstrompreisdaten, welche in transparenter Form von ENTSO-E verfügbar gemacht werden. Dadurch entfällt die laufende und etwas aufwändiger ausfallende Marktanalyse zur Ermittlung des günstigsten Stromanbieters, wie dies z.B. im belgischen Modell der Fall ist (FÖD Wirtschaft, 2024). Des Weiteren bietet die Referenzierung auf Großhandelsstrommarktdaten den Vorteil, dass die Tarife auf einer objektiven Grundlage basieren und strategisches Verhalten der EVU bei der Preisgestaltung weitestgehend hintangehalten werden würde.

Hinsichtlich des zeitlichen Bezugs auf gemittelte Quartalspreise im Vergleich zur direkten Weitergabe stündlicher Day-Ahead-Preise ist anzumerken, dass geringere Preisschwankungen zu erwarten wären. Dies reduziert die Unsicherheit über Stromkosten insbesondere für einkommensschwache Haushalte. Ein Nachteil der ex-post Preisermittlung ist jedoch die eingeschränkte Planbarkeit der Stromkosten für diese Haushalte, was wiederum für einkommensschwache Haushalte, die auf planbare Ausgaben angewiesen sind, eine Herausforderung darstellt. Zudem kann die quartalsweise Preisänderung zu einer höheren Komplexität führen und das Verständnis der Stromrechnung erschweren.

4.2 Diskussion und Ausblick

Grundsätzlich verursachen alle subventionierten Stromtarife beträchtliche fiskalische Kosten, die insbesondere in Zeiten angespannter öffentlicher Finanzen einer wohlgedachten Rechtfertigung bedürfen¹¹. Sowohl die österreichische Staatsverschuldung als auch das Haushaltsdefizit befinden sich aktuell auf einem Niveau deutlich über den von den europäischen Fiskalregeln festgelegten Grenzwerten. Die österreichische Bundesregierung hat daher für die nächsten Jahre umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen angekündigt und viele der im Regierungsprogramm angekündigten Vorhaben für die neue Legislaturperiode stehen unter Budgetvorbehalt. Sollen die Entlastungsmodelle nicht das Budgetdefizit weiter erhöhen, was angesichts der bestehenden hohen Verschuldung und der zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen keine realistische Finanzierungsoption ist, bedürfen sie einer Gegenfinanzierung. Eine Möglichkeit wäre die Bedeckung der fiskalischen Kosten durch Umschichtungen im Budget. Dies könnte sich allerdings angesichts der für heuer und 2026 bestehenden Vorgabe an alle Bundesministerien, 15% der Sachausgaben (insgesamt 1,1 Mrd. €) einzusparen, zumindest mittelfristig als nicht (zur Gänze) umsetzbar erweisen; für die Modelle 3 und 4 stellt sich diese Option angesichts von deren hohen fiskalischen Kosten als unrealistisch dar.

Eine weitere Möglichkeit wären Solidarzuschläge auf Stromtarife für Haushalte mit Einkommen über der für die Subventionierung festgelegten Einkommensschwelle. Diese Option bietet sich für die Modelle 1 und 2 an, scheint aber für die Modelle 3 und 4 weniger geeignet: Erstens würden einkommensstarke Haushalte dann gleichzeitig be- und entlastet; und zweitens

¹¹ Insbesondere die Modelle 3 und 4, die alle Haushalte unabhängig von der Höhe ihres Einkommens einbeziehen, wären mit erheblichen Aufwendungen für die öffentliche Hand verbunden.

würden die Solidarzuschläge vor allem im Modell 4 eine Höhe erreichen, die politisch kaum durchsetzbar sein dürfte, zumal der ursprünglich bis 2025 befristete erhöhte Spitzensteuersatz von 55% auf zu versteuernde Jahreseinkommen ab 1 Mio. € als ein Element des von der neuen Bundesregierung verabschiedeten Konsolidierungsprogramms bis 2030 verlängert worden ist.

Eigenbeiträge der Energieversorgungsunternehmen wären eine dritte Option, die allerdings insgesamt und vor allem bei Implementierung der Modelle 3 und 4 politisch schwierig umzusetzen erscheint, zumal vor dem Hintergrund der Verlängerung der Sonderabgaben für den Energiesektor bis 2030 im Rahmen der aktuellen Konsolidierungsmaßnahmen (geschätztes jährliches Volumen von 200 Mio. €). Bei Modell 1 sind nach einer einmaligen Implementierung der Tarifstruktur für die EVUs keine weiteren Belastungen zu erwarten. Da Modell 2 im Wesentlichen dem Stromkostenzuschuss mit einer Einschränkung auf vulnerable Haushalte entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass die hauptsächliche Implementierungsarbeit bereits geleistet ist ("sunk costs"). Darüber hinaus wäre zu beachten, dass es aufgrund der Konzentration einkommensschwacher Haushalte in den Ballungsgebieten zu regional sehr unterschiedlichen Belastungen der EVUs kommen könnte. Am Einfachsten ließe sich das durch ein branchenweites Solidarsystem lösen, indem alle EVUs einen fixen Betrag pro kWh verkaufter Elektrizität in einen zu gründenden brancheninternen Fonds zuschießen müssten. Je nach tatsächlicher Beanspruchung der gestützten Stromtarife würde es zu einer entsprechenden Umverteilung kommen, was Belastungsspitzen glätten würde. Natürlich wäre auch eine Kombination der drei unterschiedlichen Finanzierungsoptionen (Umschichtungen aus dem Budget, Solidarzuschläge der Haushalte, Eigenbeiträge der EVUs) eine denkbare Variante. Letztlich bleibt die konkrete Entscheidung über die Gegenfinanzierung eine politische Entscheidung. Grundsätzlich wäre eine brancheninterne Lösung vorzuziehen, da diese mit keiner zusätzlichen Belastung der öffentlichen Haushalte verbunden wäre. Sollte diese nicht realisiert werden können, bietet sich eine Umverteilung aus dem allgemeinen Budget an.

Literatur

- BMK (2023). Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes 2. EAG-Gutachten: Empfehlungen für das Jahr 2024. Wien.
- BMK (2025). Jetzt das richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029. <https://www.bmb.gv.at/Themen/regierungsprogramm.html>
- Boardman, B. (2012). Fuel poverty synthesis: Lessons learnt, actions needed. Energy Policy Volume 49, October 2012, Pages 143-148. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0301421512001528>
- E-Control (2025). Strompreisentwicklung. <https://www.e-control.at/statistik/e-statistik/archiv/marktstatistik/preisentwicklungen>
- E-Control (2025). Tarifikalkulator.
- E-Control (2024). Marktpreisentwicklung.
- ELWG-Entwurf (2025). Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG). https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/310/fname_1604976.pdf
- EnDG (2025) Energiearmutsdefinitionsgesetz, Entwurf 2024 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/198/fname_1680643.pdf
- Eisfeld, K., Seebauer, S., (2022). The energy austerity pitfall: Linking hidden energy poverty with self-restriction in household use in Austria. Energy Research & Social Science 84, 102427. <https://doi.org/10.1016/j.erss.2021.102427>
- ENTSOE (2025). Day-ahead prices [https://transparency.entsoe.eu/transmission-domain/r2/dayAhead-Prices/show?name=&default-Value=true&viewType=GRAPH&areaType=BZN&atch=false&dateTime.dateTime=26.04.2024+00:00|CET|DAY&addingZone.values=CTY|10YAT-APG-----LIBZN|10YAT-APG-----L&resolution.values=PT15M&resolution.values=PT30M&resolution.values=PT60M&dateTime.timezone=CET_CEST&dateTime.timezone.input=CET+\(UTC+1\)+/+CEST+\(UTC+2\)](https://transparency.entsoe.eu/transmission-domain/r2/dayAhead-Prices/show?name=&default-Value=true&viewType=GRAPH&areaType=BZN&atch=false&dateTime.dateTime=26.04.2024+00:00|CET|DAY&addingZone.values=CTY|10YAT-APG-----LIBZN|10YAT-APG-----L&resolution.values=PT15M&resolution.values=PT30M&resolution.values=PT60M&dateTime.timezone=CET_CEST&dateTime.timezone.input=CET+(UTC+1)+/+CEST+(UTC+2))
- ENTSOE (2024). Market Report 2024. Brussels.
- EU (2019). Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR.)
- Eurostat (2024). Electricity prices for household consumers.
- Fink, M., Mayrhuber, C., Rocha-Akis, S., 2022. Maßnahmenpakete gegen Teuerung. Potentielle Wirkung auf die privaten Haushalte. WIFO Research Briefs.
- FÖD Wirtschaft (2024). Sozialtarif für Energie. <https://economie.fgov.be/de/themen/energie/energiepreise/sozialtarif-fuer-energie>
- Ito, K. (2014). Do Consumers Respond to Marginal or Average Price? Evidence from Nonlinear Electricity Pricing. American Economic Review 104(2). <https://www.aeaweb.org/articles?id=10.1257/aer.104.2.537>
- KEA (2025). Faktencheck Energiearmut, Wien.
- Kettner, C., Schratzenstaller, M., Sutrich, A., Österreichs Anti-Teuerungsmaßnahmen 2022 bis 2026. WIFO Research briefs 7/2023.
- Kettner, C., Wretschitsch, E., 2025. Support measures for Austrian households in the energy crisis: an analysis of social effectiveness and implications for energy efficiency. Energy Efficiency 18, 10. <https://doi.org/10.1007/s12053-025-10296-3>
- Klimaaktiv (2020). Durchschnittlicher Stromverbrauch in kwh/Jahr. <https://www.klimaaktiv.at/private/energiesparen/stromsparen>
- Matzinger, S. Dawid, E., Heitzmann, K., (2020), Wie soll Energiearmut definiert und gemessen werden? WU Vienna University of Economics and Business. INEQ Research Notes Vol. 2020 No. 04 <https://doi.org/10.57938/4d95914e-e90e-4048-8344-fe86d7a5ceb7>, <https://doi.org/10.57938/4d95914e-e90e-4048-8344-fe86d7a5ceb7>, Download date: 28. März 2025

- Reaños, M. A. T., & Wölfling, N. M. (2018). Household energy prices and inequality: Evidence from German microdata based on the EASI demand system. *Energy Economics*, 70, 84–97. <https://doi.org/10.1016/j.eneco.2017.12.002>
- Resch, G., Schipfer, F., Schöniger, F., Esterl, T., Mayr, C., Monsberger, C., Rennhofer, M., & Winkler, J. (2021). Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) Endberichts-Version vom 15.11.2021 auf Grundlage des EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2021. https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Veroeffentlichungen/EAG_Gutachten_Endbericht_Stand_15_Nov_2021.pdf
- Romero-Jordán, D., del Río, P., & Peñasco, C. (2016). An analysis of the welfare and distributive implications of factors influencing household electricity consumption. *Energy Policy*, 88, 361–370. <https://doi.org/10.1016/j.enpol.2015.09.037>
- Statistik Austria (2024). EU-SILC Einkommen und Lebensbedingungen. Datensatz, Wien.
- Statistik Austria (2021). Konsumerhebung 2019/2020. Datensatz, Wien.

Appendix

Appendix 1: Einkommensgrenzen für die ORF-Beitragsbefreiung

	€/Monat
Richtsätze	2023
1 Person	1.243,5
2 Personen	1.961,8
für jede weitere Person	191,8

Quelle: ORF-Beitragsgesetz. Von diesen Werten können noch folgende Ausgaben abgezogen werden: außergewöhnliche Belastungen, 24h-Betreuung und Mietaufwand. Im Rahmen dieser Studie aufgrund von Datenrestriktionen ausschließlich Mietkosten berücksichtigt.

Appendix 2: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung der Stromtarif-modelle 1 und 2 unter hohen Preisen für das Jahr 2030

		Modell 1: Vorzugs-Tarif		Modell 2: Subventioniertes GK		Referenz- annahmen
		a ¹	b ²	a ¹	b ²	
Arbeitspreis	Ct / kWh	19,8	19,8	5,0	5,0	22,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	5,0	9,5	5,0	9,5
Elektrizitätsabgabe	Ct / kWh	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Gebrauchsabgabe	Ct / kWh	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
MwSt.	Ct / kWh	6,5	5,6	3,5	2,6	6,9
Preis gesamt	Ct / kWh	38,9	33,6	21,2	15,8	41,6
Unterstützungsvolumen	Mio. € p.a.	31	93	168	212	
Absolute Entlastung je Haushalt						
Einkommenshaushalte	€ p.a.	59	178	286	360	
Zweipersonenhaushalte	€ p.a.	89	268	449	566	
Dreipersonenhaushalte	€ p.a.	74	224	551	695	
Vierpersonenhaushalte	€ p.a.	104	315	612	772	
Fünfpersonenhaushalte	€ p.a.	111	335	673	850	
Relative Entlastung je Haushalt,						
Einkommenshaushalte	% Netto-EK	0,5	1,5	2,4	3,0	
Zweipersonenhaushalte	% Netto-EK	0,5	1,4	2,4	3,0	
Dreipersonenhaushalte	% Netto-EK	0,3	1,1	2,6	3,3	
Vierpersonenhaushalte	% Netto-EK	0,4	1,2	2,3	2,9	
Fünfpersonenhaushalte	% Netto-EK	0,3	0,9	1,8	2,3	
Stromkosten je Haushalt nach Entlastung						
Einkommenshaushalte	% Netto-EK	7,2	6,2	5,3	4,7	
Zweipersonenhaushalte	% Netto-EK	6,9	6,0	5,0	4,4	
Dreipersonenhaushalte	% Netto-EK	5,1	4,4	2,9	2,2	
Vierpersonenhaushalte	% Netto-EK	5,7	5,0	3,8	3,2	
Fünfpersonenhaushalte	% Netto-EK	4,5	3,8	2,9	2,4	